

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Staven vom 15.08.2023 (VO-37-BO-23-313)

Top 13 Zustimmung zur Wahl des Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Staven

Herr Böhm übergibt die Ernennungsurkunde an Herrn Braun.

Am 07.07.2023 fand die Wahl des Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Staven statt. Zum Gemeindewehrführer wurde der Kamerad Matthias Braun wiedergewählt.

Gemäß § 12 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) bedarf die Wahl des Wehrführers der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Für die Wahl des Gemeindewehrführers wurde nur ein Wahlvorschlag form- und fristgerecht eingereicht. Für die Wahl zum Gemeindewehrführer wurde der Kamerad Matthias Braun vorgeschlagen.

Der Kamerad Matthias Braun verfügt über folgende Ausbildungen: Truppführer, Gruppenführer. Damit erfüllt er gemäß § 2 und 3 der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung, Anlage 1 nur teilweise die Mindestausbildung für die Funktion des Gemeindewehrführers.

Der Kamerad Braun verpflichtet sich, die fehlenden Ausbildungen wie – Zugführer und Leiter einer Feuerwehr – innerhalb der nächsten zwei Jahre nachzuholen.

Der Kamerad Matthias Braun ist mit der Übergabe der Ernennungsurkunde zu vereidigen.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven stimmt der Wahl des Kameraden Matthais Braun zum Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Staven zu und ernennt den Kameraden Braun zum Ehrenbeamten mit Wirkung vom 07.07.2023 für die Dauer der Amtszeit von 6 Jahren.

Der Kamerad Braun hat innerhalb der nächsten zwei Jahre die fehlenden Ausbildungen „Zugführer und Leiter einer Feuerwehr“ nachzuholen.

Der Kamerad wurde vereidigt und legte das Gelöbnis ab.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------	------------------------------	----------------	------------	--------------	--------------

6	1	6	5	0	0
---	---	---	---	---	---

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 14. Oktober 2024

Peter Böhm
Gemeinde Staven
